

2.6 ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN GEMÄSS § 315A HGB

Im Folgenden sind die nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 289a, § 315a Abs. 1 HGB geforderten Angaben zum 31. Dezember 2017 dargestellt. Tatbestände der § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB, die bei der va-Q-tec AG nicht erfüllt sind, werden nicht erwähnt. Das nachfolgende Unterkapitel gibt einen Einblick in die übernahme-rechtlichen Verhältnisse zum Bilanzstichtag 31.12.2017 und erläutert diese näher.

2.6.1 Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der va-Q-tec AG beträgt 13.089.502,00 EUR eingeteilt in 13.089.502 auf den Namen lautende Stammaktien. Das Grundkapital ist voll erbracht. Die Aktien sind mit identischen Rechten und Pflichten ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Ausgenommen davon sind die von der Gesellschaft selbst gehaltenen Aktien (treasury shares), aus denen der va-Q-tec AG keine Rechte wie beispielsweise das Abstimmungsrecht auf der Hauptversammlung erwachsen. Die va-Q-tec AG hielt zum Bilanzstichtag 13.566 eigene Aktien (Vj.: 134.466). Für die Entwicklung der eigenen Anteile wird auch auf den Konzernanhang des vorliegenden Geschäftsberichts verwiesen.

2.6.2 Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Über die im Zuge des Börsengangs vereinbarten, zeitlich begrenzten Lock-up-Regelungen für Vorstand und die im abgelaufenen Geschäftsjahr zwischenzeitlich ausgelaufenen Lock-up-Regelungen für Aufsichtsrat und Altaktionären hinaus, sind dem Vorstand Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, nicht bekannt.

2.6.3 Kapitalbeteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die Stimmrechtsschwellen gemäß § 21 WpHG erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der betreffenden Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitzuteilen. Demzufolge sind dem Vorstand der va-Q-tec AG die nachstehenden Personen bekannt, deren Beteiligungen 10% der Stimmrechte überschreiten:

Name	Land	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital
Dr. Joachim Kuhn	DE	1.978.667	15,12 %
Dr. Roland Caps	DE	1.606.433	12,27 %
TOTAL		3.585.100	27,39 %

Regeln zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Nach § 84 AktG und nach der Satzung der va-Q-tec AG werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Satzungsgemäß besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hat der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern, ist bei Stimmengleichheit dessen Stimme ausschlaggebend.

Regeln zu Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

Vorstandsbefugnisse bezüglich Ausgabe und Rückkauf von Aktien

Die va-Q-tec AG verfügt über genehmigtes und bedingtes Kapital wie folgt:

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2016 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2021 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.278.187 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Bedingtes Kapital

Gemäß § 6.5 der Satzung ist das Grundkapital um 1.000.000 EUR durch die Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien (bedingtes Kapital 2016) bedingt erhöht. Das bedingte Kapital 2016 dient ausschließlich der Gewährung von Aktien zur Ausübung von Wandlungs- und Optionsrechten.

Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots sowie Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

2.7 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB einschließlich der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG hat der Konzern auf seiner Internetseite www.va-Q-tec.com im Bereich Investor Relations unter dem Link <https://ir.va-q-tec.com/websites/vaqtec/German/530/erklarungen-und-dokumente.html> veröffentlicht.

